

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung

**- Erneuerung von Art. 3d der Statuten (genehmigtes Aktienkapital)
und Anpassung von Art. 3 der Statuten (Aktienstruktur) -**

der

**Precious Woods Holding AG
(Precious Woods Holding SA)
(Precious Woods Holding Ltd)**

mit Sitz in Zug

(CHE-109.359.382)

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Zürich (Altstadt) hat an der am Donnerstag, den 27. Mai 2021, ab 10.00 Uhr, in den Büroräumlichkeiten der Precious Woods Holding AG, im 6. OG an der Lagerstrasse 33, 8004 Zürich, stattgefundenen 30. ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu den Traktanden Ziffer 5 (Erneuerung von Artikel 3d der Statuten, genehmigtes Kapital von CHF 1 Mio. Aktien) und Ziffer 6 (Anpassung von Artikel 3 der Statuten, Aktienstruktur), errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) und Art. 27 der Verordnung 3 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (**COVID-19-Verordnung 3**) diese öffentliche Urkunde.

I.

Frau **Katharina Lehmann**, von Andwil SG, nach eigenen Angaben wohnhaft Florastrasse 11, 9200 Gossau SG, Präsidentin des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Als Protokollführerin und Stimmenzählerin amtet Frau **Jeanne Ehrensperger**, von Frauenfeld TG, nach eigenen Angaben wohnhaft Seegartenstrasse 63, 8810 Horgen.

Die Vorsitzende stellt fest:

- Einladung/weitere Feststellungen

Zur heutigen Generalversammlung ist nach Gesetz und Statuten ordnungsgemäss eingeladen worden, durch Brief an die Aktionäre vom 5. Mai 2021 sowie durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vom 5. Mai 2021. In der versandten Einladung wurden die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekannt gegeben.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates wurden zu dieser Generalversammlung eingeladen.

Die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats verzichten auf eine Teilnahme an der Generalversammlung.

Im Sinne von Artikel 27 der COVID-19-Verordnung 3 wurden die Aktionärinnen und Aktionäre fristgerecht durch Brief an die Aktionäre und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mit der Einladung darüber informiert, dass sie ihre Stimmrechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR amtet Herr Dr. RA Urs Egli, epartners Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich.

- Präsenz

Vom gesamten Aktienkapital von CHF 7'052'745.00, eingeteilt in 7'052'745 Namenaktien zu je CHF 1.00, sind heute gemäss der abgeschlossenen Präsenzliste vertreten durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. RA Urs Egli:

5'288'256 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert.

Die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen beträgt somit 2'644'129 Stimmen.

Die Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen beträgt 3'525'505 Stimmen.

Die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beträgt CHF 2'644'129.00.

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Generalversammlung ist somit einschliesslich der COVID-19-Verordnung ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen der Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

三

Zum Traktandum Ziffer 5 unterbreitet die Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrates den Antrag, das genehmigte Aktienkapital von CHF 1'000'000.00, welches per 15. Mai 2021 abgelaufen ist, wieder um 2 Jahre zu verlängern und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, bis zum 19. Mai 2023 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 1'000'000.00 durch Ausgabe von höchsten 1'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Im Übrigen soll der Wortlaut von Art. 3d der Statuten bestehen bleiben.

Artikel 3d lautet somit neu wie folgt:

Artikel 3d Genehmigtes Kapital

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 19. Mai 2023 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 1'000'000 durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Fe stübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser neuen Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Erweiterung des Aktionariates mittels strategischen Investoren, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 652b Abs. 2 OR verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft platzieren.“

Nach der Beschlussfassung bzw. der Stimmabgabe des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gibt die Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert, mit grossem Mehr bei 21'394 Gegenstimmen und 2'742 Enthaltungen, somit mit 99,55 % Ja-Stimmen beschlossen und dabei das Quorum von Art. 704 OR erfüllt hat.

Zum Traktandum Ziffer 6 unterbreitet die Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrates den Antrag, Artikel 3 der Statuten zu ändern und den Zusatz "Durch Änderung der Statuten können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden." ersetztlos zu streichen.

Artikel 3 lautet somit neu wie folgt:

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'052'745 und ist eingeteilt in 7'052'745 Namenaktien von nominell je CHF 1. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Nach der Beschlussfassung bzw. der Stimmabgabe des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gibt die Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert, mit grossem Mehr bei 7'891 Gegenstimmen und 2'586 Enthaltungen, somit mit 99,80 % Ja-Stimmen beschlossen hat.

IV.

Betreffend das genehmigte Kapital ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des vorstehenden Beschlusses durchzuführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im vorstehenden Beschluss enthalten sind, Art. 651 Abs. 4 OR.

Die vorstehenden Beschlüsse sind vom Verwaltungsrat beim Handelsregisteramt anzumelden, Art. 647 OR.

1

Die Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden, heute beschlossenen Änderungen, gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Zürich, 27. Mai 2021, 10.00 – 10.50 Uhr

NOTARIAT ZÜRICH (ALTSTADT)



Alexander Gossauer, Notarstellvertreter

STATUTEN

der

**Precious Woods Holding AG
(Precious Woods Holding SA)
(Precious Woods Holding Ltd)**

I. Grundlage

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Precious Woods Holding AG
(Precious Woods Holding SA)
(Precious Woods Holding Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zug.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Gründung, den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Unterstützung und die Veräußerung von Gesellschaften, welche nachhaltige Forstwirtschaft in den Tropen, die nachgelagerte Holzverarbeitung und den Handel mit Holzprodukten betreiben oder solche Gesellschaften halten oder verwalten.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten und veräußern.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'052'745 und ist eingeteilt in 7'052'745 Namenaktien von nominell je CHF 1. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'350'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1'350'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1 durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich dieser neuen Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder entzogen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zum Zwecke der Beteiligung strategischer Partner, zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in gewissen Investorenmärkten oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 653c Abs. 2 OR.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.

Artikel 3b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 46'638 erhöht durch Ausgabe von höchstens 46'638 vollständig zu liberierenden Namenaktien von nominell je CHF 1, durch Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gewähren kann. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Einzelheiten der Ausübungsbedingungen festzulegen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich dieser Namenaktien sind ausgeschlossen.

Artikel 3c Bedingtes Kapital

[leer]

Artikel 3d Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 19. Mai 2023 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 1'000'000 durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser neuen Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen,

neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Erweiterung des Aktionariates mittels strategischen Investoren, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 652b Abs. 2 OR verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft platzieren.

Artikel 4 Aktien / Aktienbuch und Wertrechtebuch / Meldepflicht

1. Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Wertpapieren, jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien.

A) Bucheffekten

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht).

B) Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems

Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere ersetzen sowie Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

2. Aktienbuch und Wertrechtebuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Aktien verzeichnet sind. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtebuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen sind.

3. Meldepflicht

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 33 1/3%, 50% oder 66 2/3% der Stimmrechte, ob ausübar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Aktien kotiert sind, innerst vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie Bestand und Umfang der Meldepflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen über mindestens 1% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Million verfügen. Ein solches Begehrten muss spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eingereicht werden.

Die Einberufung der Generalversammlungen hat mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch Mitteilung gemäss Artikel 19 der Statuten zu erfolgen.

Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

Artikel 8 Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 9 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht selbst Aktionäre sein müssen.

Artikel 10 Beschlussfassung

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Verwaltungsrat

Artikel 11 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern, welche Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 12 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Artikel 651a, 652g, 653g OR).

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss protokolliert werden.

Artikel 13 Amts dauer

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amts dauer von maximal 3 Jahren gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt; sie verbleiben, sofern sie nicht vorher ausscheiden, bis zur Ernennung ihres Nachfolgers oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Artikel 14 Sitzungen, Protokoll

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen,

- namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 9. Die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

C. Revisionsstelle

Artikel 16 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welches die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit und Befähigung besitzt. Gegenstand und Umfang der Prüfung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr.

IV. Rechnungslegung

Artikel 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 18 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Benachrichtigung

Artikel 19 Bekanntmachungen

Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Mitteilungen an Namenaktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen rechtsgültig erfolgen.

Für den Fall eines Börsenganges erfolgen die für die Aufrechterhaltung der Kotierung vorgeschriebenen Veröffentlichungen nach Massgabe der Bestimmungen der SWX Swiss Exchange.

VI. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Artikel 20 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, maximal CHF 595'000.– des Kapitalerhöhungsbetrages aus der Kapitalerhöhung vom 20. April 2004 ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Maderas Preciosas Nicaragua S.A., Sapoá, Rivas, Nicaragua, zukommen zu lassen, welche die ihr zufließenden Mittel für den Erwerb der Finca Jabalina in Rivas, Nicaragua, zum Maximalpreis von umgerechnet CHF 595'000.– von Henry Urcuyo Torres, in Rivas, Nicaragua, und Rolando Rivas H., in Rivas, Nicaragua, verwenden will. Es liegen noch keine Sachübernahmeverträge vor.

Artikel 21 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, umgerechnet maximal CHF 1'200'000.– aus der Kapitalerhöhung vom 16. November 2004 ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Maderas Preciosas Nicaragua S.A., Sapoá, Rivas, Nicaragua zukommen zu lassen, welche die ihr zufließenden Mittel in den Jahren 2005 und 2006 für den Erwerb von Grundstücken zur nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung in Nicaragua verwenden wird. Für die von der Gesellschaft zugeflossenen Mittel resultiert eine Forderung der Gesellschaft an ihre Tochtergesellschaft, der Maderas Preciosas Nicaragua S.A., Sapoá, Rivas, Nicaragua. Die zu erwerbenden Grundstücke sind noch nicht bestimmt; es liegen noch keine Sachübernahmeverträge vor.

Artikel 22 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, umgerechnet maximal CHF 11'000'000.– aus der Kapitalerhöhung vom 25. August 2005 ihrer 100%igen Tochtergesellschaft MIL Madeireira Itacoatiara Ltda., Itacoatiara, Brasilien, zukommen zu lassen, welche die ihr zufließenden Mittel für den Erwerb von Grundstücken im brasilianischen Bundesstaat Amazonas zum Maximalpreis von umgerechnet CHF 11'000'000.– von Refloresta Hollanda Ltda., mit Sitz in Silves, Brasilien, verwenden wird.

Artikel 23 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, aus der Kapitalerhöhung vom 3. Oktober 2005 gemäss Sachübernahmevertrag vom 30. September 2005 von der A. van den Berg B.V. mit Sitz in Nieuwerbrug aan den Rijn, Niederlande, rückwirkend per 1. April 2005 sämtliche 18 Stammanteile der Precious Woods Europe B.V. (zurzeit in Gründung) mit Sitz in Nieuwerbrug aan den Rijn, Niederlande, im Nominalwert von insgesamt EUR 18'000.– zum Preis von EUR 19'120'000.– zuzüglich Zins von 6 % seit 1. April 2005 auf EUR 19'102'000.– zu übernehmen.

Artikel 24 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, aus der Kapitalerhöhung vom 3. Oktober 2005 von der Norsudtimber Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, 1'167 Aktien dieser Gesellschaft, entsprechend 10,45 % des Gesellschaftskapitals, im Nominalwert von insgesamt CHF 5'835.– zum Preis von höchstens EUR 17'500'000.– zu erwerben. Die Gesellschaft beabsichtigt zudem, sich bei Eintritt gewisser Bedingungen zu verpflichten, bis zum 30. September 2006 von einer noch zu gründenden Gesellschaft weitere 4,48 % der Aktien der Norsudtimber

Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, zum Preis von höchstens EUR 7'500'000.– zu erwerben.

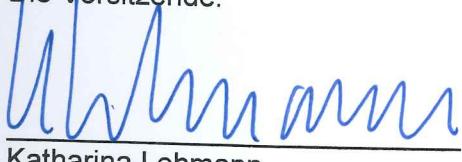
Artikel 25 Sacheinlage / Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 18. Juni 2007 von der Sacheinlegerin ALREIDA CORP. mit Sitz in Panama, sämtliche Aktien der LASTOUR S.A. (No RCS : B 31488), 5 rue C.M. Spoo, L-2546 Luxembourg, der EXOBOIS S.A. (No RCS : B 31486), 5 rue C.M. Spoo, L-2546 Luxembourg, der AWTC S.A. (No RCS : B 30131), 24-28 rue Goethe, L-1637 Luxembourg, sowie der UNIO S.A. (No RCS : B 81268), 5 rue C.M. Spoo, L-2546 Luxembourg und 750 am 21. Dezember 2006 von der UNIO S.A. ausgegebenen Zero-Coupon Obligationen im Nominalbetrag von EUR 7'500'000 im Werte und zu einem Preis von total EUR 31'600'000 gemäss Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag vom 7. Juni 2007, wofür die Sacheinlegerin am 11. April 2007 bereits EUR 25'600'000 in bar erhielt und im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 23. Mai 2007 84'987 Namenaktien zu nominal je CHF 50 erhält.

Revidiert I: Baar, 18. Juni 2007
Revidiert II: Baar, 18. Juni 2007
Revidiert III: Baar, 18. Juni 2007
Revidiert IV: Zug, 25. März 2008
Revidiert V: Zürich, 21. Mai 2008
Revidiert VI: Zug, 25. März 2009
Revidiert VII: Zug, 12. Mai 2009
Revidiert VIII: Zug, 23. März 2010
Revidiert IX: Zürich, 20. Mai 2010
Revidiert X: Zürich, 19. Mai 2011
Revidiert XI: Zürich, 24. Mai 2012
Revidiert XII: Zürich, 18. Dezember 2012
Revidiert XIII: Zug, 15. März 2013
Revidiert XIV: Zug, 9. April 2014
Revidiert XV: Zürich, 21. Mai 2014
Revidiert XVI: Zug, 30. Dezember 2015
Revidiert XVII: Zürich, 23. Mai 2016
Revidiert XVIII: Zug, 29. Juni 2016
Revidiert XIX: Zug, 5. Dezember 2016
Revidiert XX: Zürich, 18. Mai 2017
Revidiert XXI: Zug, 28. März 2018
Revidiert XXII: Zürich, 16. Mai 2019
Revidiert XXIII: Zürich, 27. Mai 2021

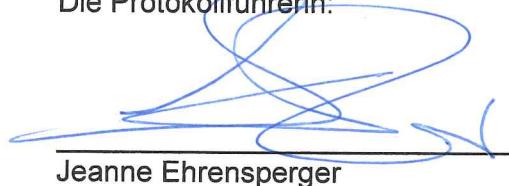
Zürich, den 27. Mai 2021

Die Vorsitzende:



Katharina Lehmann

Die Protokollführerin:



Jeanne Ehrensperger

Konformitätsbeglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Notariates Zürich (Altstadt), beglaubigt, dass es sich vorliegend um die im Handelsregister eingetragenen, vollständigen, unter Berücksichtigung der Änderung vom heutigen Tag, gültigen Statuten der Precious Woods Holding AG, mit Sitz in Zug, handelt.

Zürich, den 27. Mai 2021



Notariat Zürich (Altstadt)

A. Gossauer
Notar-Stellvertreter